UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Rechtl. Grundlagen der Umsatzbesteuerung

- Es geht hierbei um die Besteuerung von **Leistungen.**

- Es muss ein **Leistungsaustausch** vorliegen.

- Dieser Leistungsaustausch unterliegt nur dann der Umsatzsteuer, wenn der Leistungserbringer **Unternehmer** ist.

- **Unternehmer** ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Auch Kommunen erbringen Leistungen

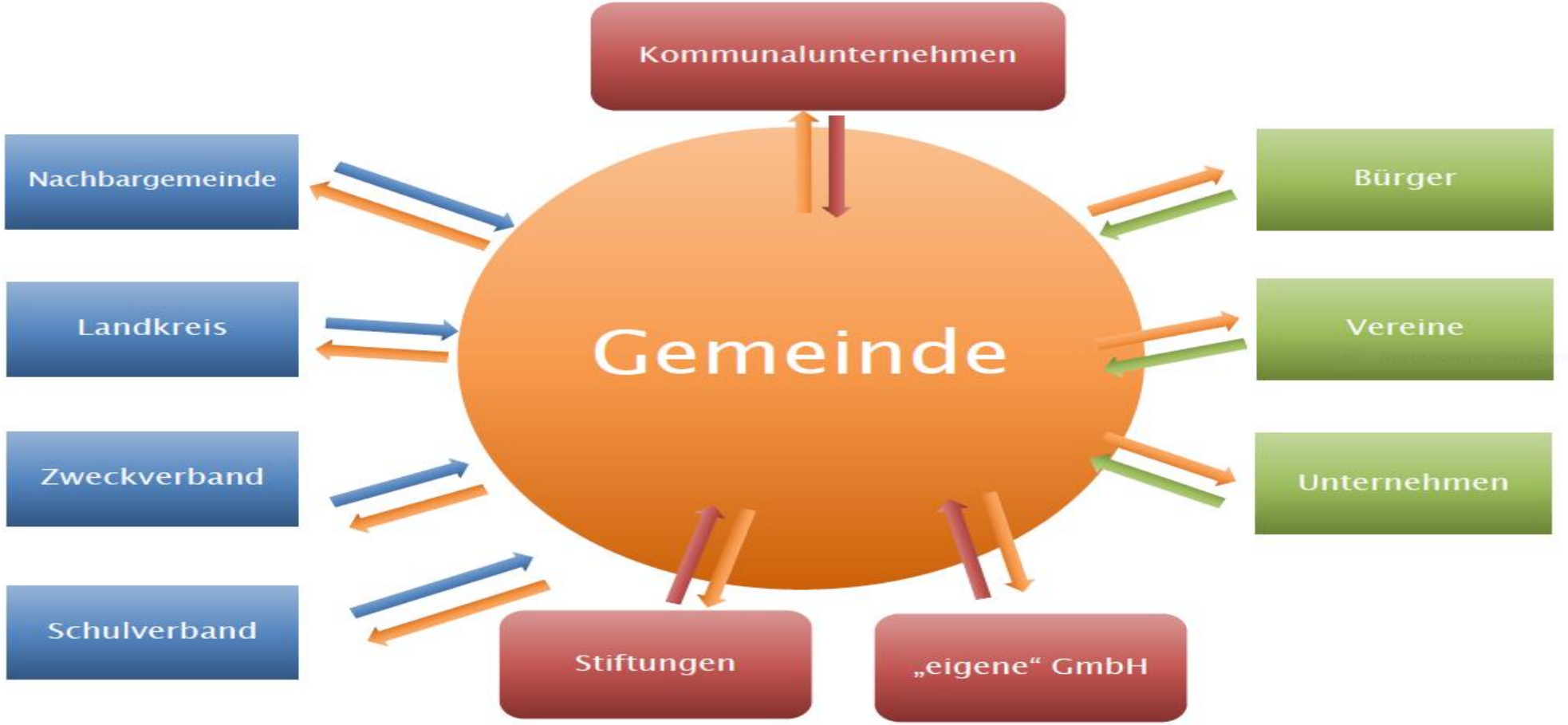

UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Wann ist die Stadt Unternehmer?

- Nach der **bisherigen Rechtslage** sind Kommunen nur Unternehmer im Rahmen ihrer **Betriebe gewerblicher Art (BgA)**.

- **Ab 01.01.2023** werden Kommunen **grundsätzlich** als Unternehmer angesehen (Sonderregelungen im neuen § 2b UStG).

- Ob Umsatzsteuerpflicht oder ein Ausnahmetatbestand nach § 2b UStG vorliegt, ist für **jede** Tätigkeit **einzeln** zu untersuchen (**Haushaltsscreening** Einnahme-Haushaltsstellen).

UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Bisherige Rechtslage:

Umsatzsteuerpflicht nur im Rahmen eines **Betriebs gewerblicher Art (BgA)**:

- Nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit mit Einnahmeerzielung
- Umsatz > 35.000 €
- Vermögensverwaltung, hoheitliche Tätigkeiten und Beistandsleistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer
- Beispiele: Wasserwerk, Bergschwimmbad, Frankenhalle, etc.

UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Alte und neue Rechtslage:

Stadtratsbeschluss vom 22.11.2016 bzgl. Inanspruchnahme Optionszeitraum:

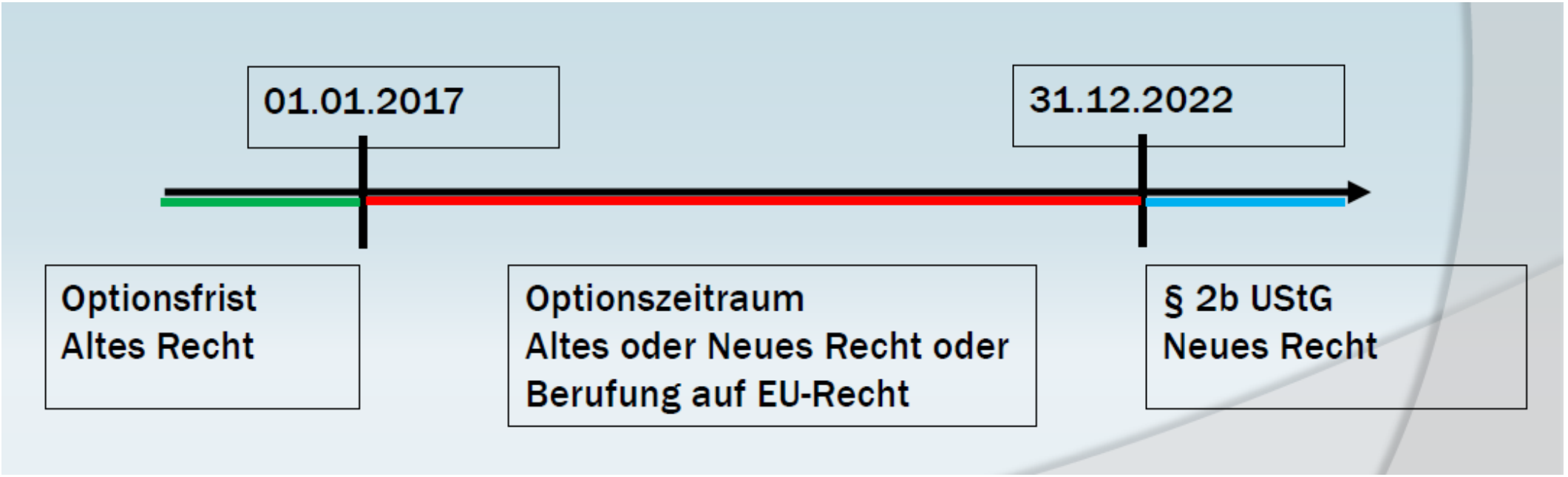

UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Neue Rechtslage:

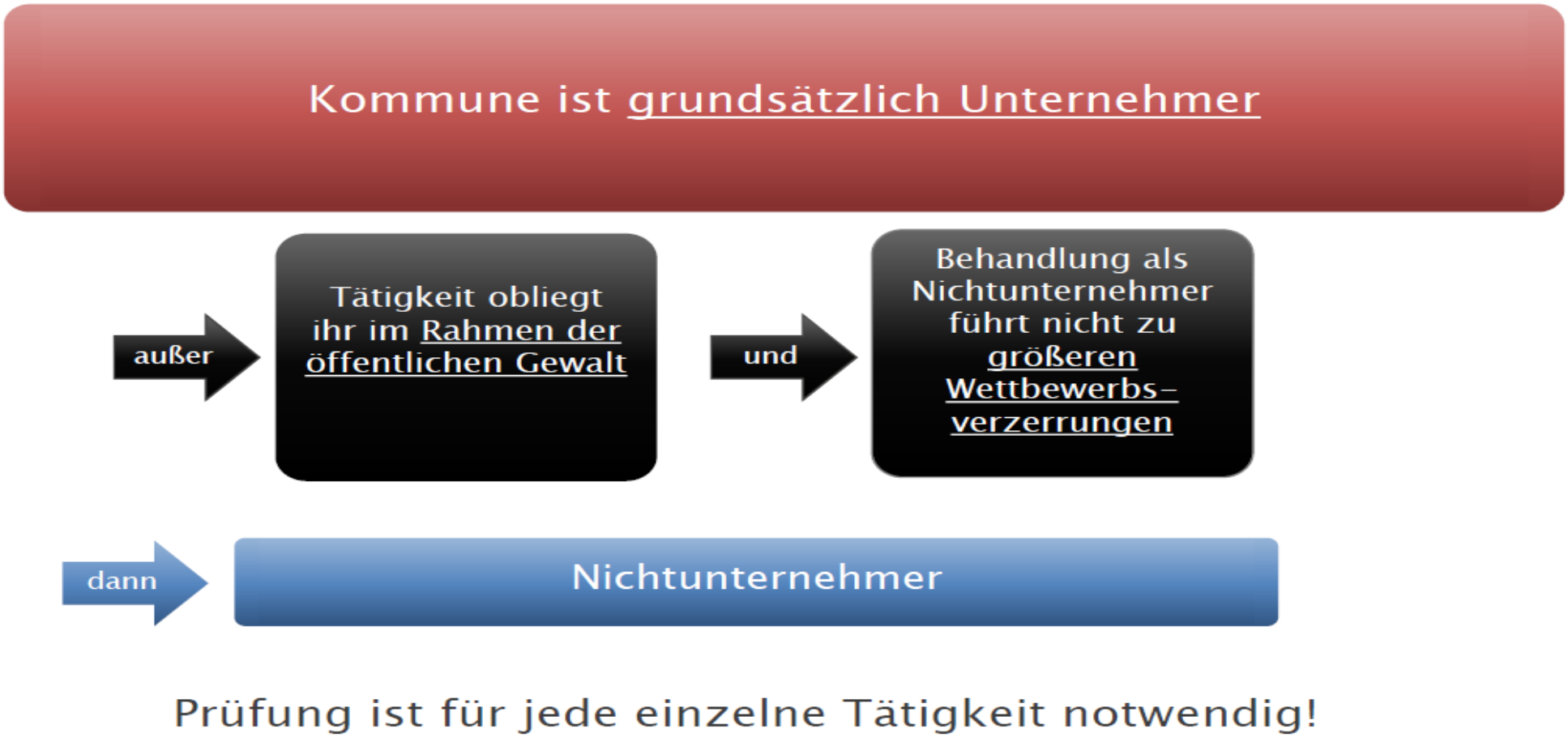

Prüfung ist für jede einzelne Tätigkeit notwendig!

UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Neue Rechtslage:

PRÜFSCHRITT 1

Privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich?

- Tätigwerden auf **privatrechtlicher Grundlage**
  (z.B. Kaufverträge, Mietverträge):
  Regelmäßig ab dem 1. Euro steuerbar.

- Tätigwerden auf **öffentlich-rechtlicher Grundlage**:
  z.B. Gesetz, Satzung, Verwaltungsakte (Bescheide),
  öffentlich-rechtliche Verträge (Zweckvereinbarungen),
  -> weiter mit **PRÜFSCHRITT 2**

UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Neue Rechtslage:

PRÜFSCHRITT 2

Öffentlich-rechtlich:
Marktrelevanz (größere Wettbewerbsverzerrungen) ?

- Wenn die Stadt auf **öffentlich-rechtlicher Grundlage** handelt, gilt die Voraussetzung, dass die Nichtbesteuerung **nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt**. Es ist nicht erforderlich, dass tatsächlich ein Wettbewerb besteht. Es reicht aus, dass die **Tätigkeit auch von einem Privaten ausgeführt werden könnte**.

UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Neue Rechtslage:

PRÜFSCHRITT 3

Öffentlich-rechtlich:
Trotz Marktrelevanz, Grenze 17.500 € pro gleichartiger Tätigkeit?

Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen liegen vor, wenn der Umsatz aus **gleichartigen Tätigkeiten** im Kalenderjahr **17.500 € nicht übersteigt**.

Die Umsätze unterliegen dann nicht der Umsatzsteuer.

(„AUSWEG 1“)

UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Neue Rechtslage:

PRÜFSCHRITT 4

Die Tätigkeit wäre privatrechtlich steuerfrei nach § 4 UStG

Durch die Nichtbesteuerung von Leistungen der jPöR entstehen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen, wenn vergleichbare Leistungen privater Unternehmer aufgrund einer Steuerbefreiung ebenfalls nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden. Die jPöR wird mit diesen Leistungen dann grundsätzlich nichtunternehmerisch tätig.

Vorteil: Damit sind keine Erklärungspflichten verbunden.

(„AUSWEG 2“)

Beispiele: Kindergarten, Musikschule, langfristige Vermietung/Verpachtung

UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Neue Rechtslage:

Zusammenfassung:

- **Privatrechtliche Umsätze** unterliegen grundsätzlich immer der Umsatzsteuer (ab dem ersten Euro) !

- **Öffentlich-rechtliche Umsätze** unterliegen dann nicht der Umsatzsteuer, wenn vergleichbare Leistungen von Privaten nicht erbracht werden können, oder die Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500 € im Jahr nicht übersteigen.

UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Prüfschema:

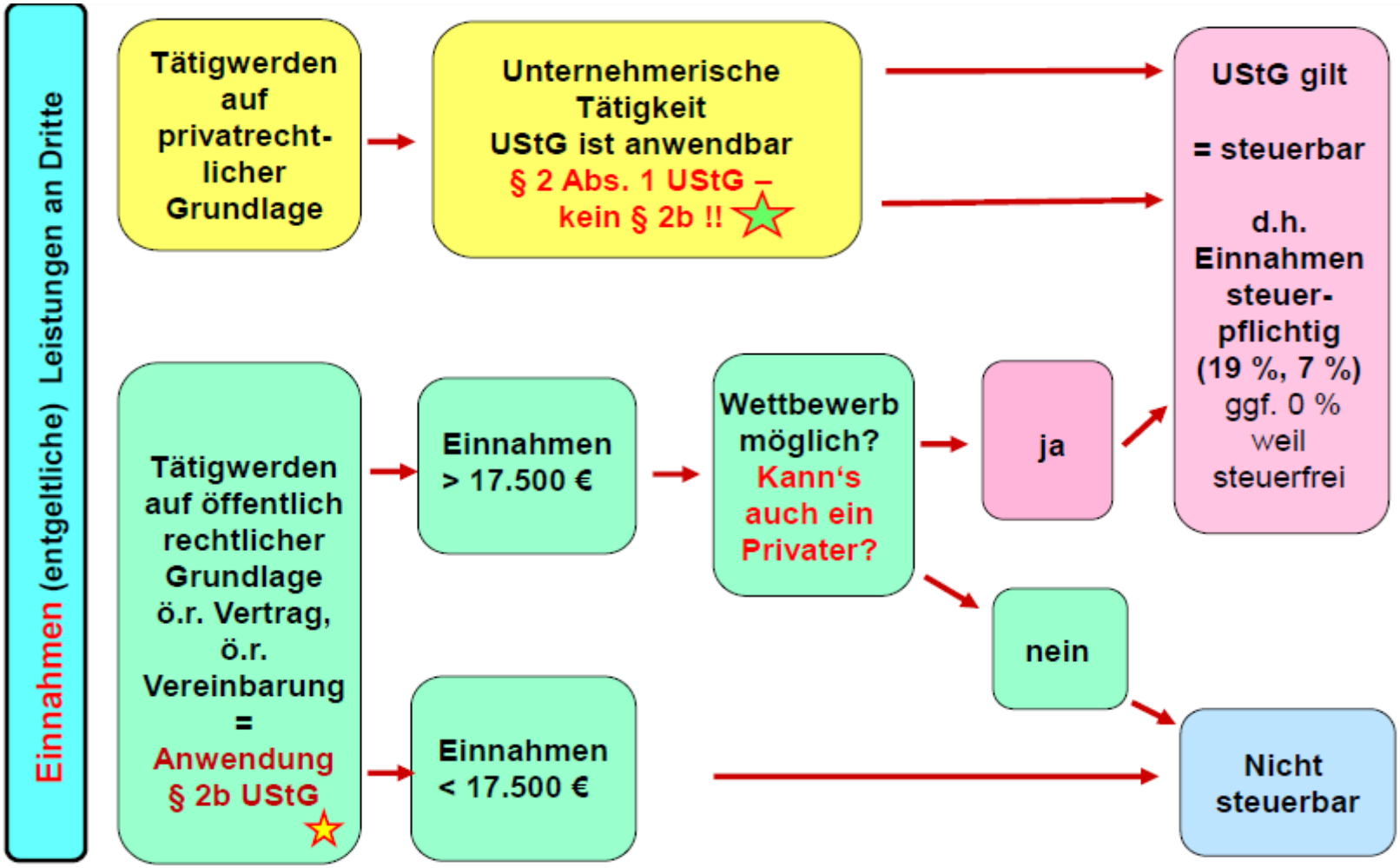

UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Vergleich altes Recht – neues Recht:

	Altes Recht	Neues Recht
Art des Vertrags/ Auftretens relevant?	Nein	Ja (privatrechtlich/ öffentlich-rechtlich)
Wettbewerbsgedanke als Kriterium	teilweise	Ja
Bindung an KöSt	Ja (Vermögensverwaltung/ BgA)	Nein
35.000 € BgA-Grenze	Ja	Nein

UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Aktueller Sachstand:

- Haushaltsscreening aller Einnahme-Haushaltsstellen fast abgeschlossen. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei in der Differenzierung nach privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Einnahmen.

S:\Haupt-und Finanzausschuss\2021\2021-12-07\TOP 3.1ö\§ 2b UStG_Prüftabelle zum Bearbeiten.xlsx

- Einige wenige Fälle sind noch in Klärung bzw. wurden dem BKPV zur Stellungnahme vorgelegt (z.B. Konzessionsabgabe, Leistungen des LRA im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft).

UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Beispiele für zukünftig umsatzsteuerpflichtige Leistungen:

- Betrieb des Minigolfplatzes
- Jagdpachten
- Vermietung von Grillplätzen mit Zubehör (Betriebsvorrichtungen)
- Vermietung von Toilettenwagen, Geschirr/Spülmaschine, Fahrradboxen etc.
- Verkauf von Schriften (z.B. Chroniken), Merchandising-Artikel, Ausweishüllen etc. im Bürgerbüro
- Verkauf von Familienstammbüchern im Standesamt
- Verkauf von Material für Feldgeschworeneneinsatz
- …. ?

UMSATZSTEUER § 2b UStG

- Weiteres Vorgehen:

- Prüfung und ggf. Anpassung von bestehenden Verträgen und Vereinbarungen sowie der Entgeltregelungen
- In diesem Zusammenhang muss zukünftig **vor** Abschluss von neuen Verträgen immer auch eine umsatzsteuerliche Prüfung stattfinden!
- Einholen der erforderlichen Gremienbeschlüsse
- Optimierung im organisatorischen Ablauf innerhalb der Verwaltung (Schulung der Mitarbeiter, Anpassung der Rechnungsvordrucke …)
- Vorbereitung der Buchhaltungssoftware (Anlegen Haushaltsstellen…)